

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11, 59872 Meschede

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 ff. WHG zur Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat auf dem Grundstück der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 1089 der Stadt Meschede

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Hochsauerlandwasser GmbH die Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat (950.000 m³/a).

Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Hochsauerlandwasser GmbH, insbesondere im Bereich von Meschede.

Die beantragte Entnahmemenge an Grundwasser und Uferfiltrat umfasst maximal 950.000 m³/a für weitere fünf Jahre. Die Höhe der beantragten Entnahmemenge entspricht damit der Höhe der bisher genehmigten Entnahmemenge. Die bestehenden Entnahmeverrichtungen sollen unverändert weitergenutzt werden. Somit besteht keine Notwendigkeit von baulichen Veränderungen und es sind keine zusätzlichen Inanspruchnahmen von weiteren Flächen oder zusätzlichen Böden erforderlich. Die bisher erlaubten 950.000 m³/a werden als bestehende Vorbelastung angesehen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 4 i.V.m. Ziffer 20.1.7 des Anhangs II und § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis oder einer Bewilligung gemäß § 8 ff. WHG.

Zugleich fällt das Vorhaben unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG:

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin geeignete Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem o.g. Vorhaben der Hochsauerlandwasser GmbH handelt es sich um den Weiterbetrieb der bereits langjährig bestehenden Entnahmeverrichtungen für fünf Jahre, für den keine neuen Eingriffe und damit auch keine zusätzlichen Inanspruchnahmen von weiteren Flächen oder zusätzlichen Böden erforderlich sind.

Die beantragte Entnahmemenge ändert sich im Vergleich zum bisherigen Wasserrecht nicht. Die bestehende Entnahme hat bisher zu keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geführt. Auch andere nachteilige Umweltauswirkungen sind bislang nicht erkennbar.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung lässt sich als Fazit feststellen, dass durch die beantragte Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Thomas Przybyla